

12.06.2026

Merkblatt

Einführen ökologischer Erzeugnisse in die EU (amtliche Kontrollen)

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie darüber informieren, was bei Einführen ökologischer Erzeugnisse zu beachten ist, um einen möglichst effizienten Ablauf der amtlichen Bio-Einfuhr-Kontrollen zu ermöglichen.

Zuständigkeiten:

Der Zoll führt ausschließlich die zollrechtliche Abfertigung durch. Für die fachliche Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen zur Einfuhr ökologischer Erzeugnisse gemäß Verordnung (EU) 2018/848 ist er nicht verantwortlich.

Bevor eine Sendung mit ökologischen oder mit Umstellungserzeugnissen dem zollrechtlich freien Verkehr übergeben werden kann, muss eine amtliche Kontrolle durch die jeweils zuständige Landesbehörde erfolgen.

Liegt der Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, an dem die amtliche Kontrolle stattfindet, in Bayern, ist die zuständige Behörde die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL IQE 3c).

Die Durchführung der Bio-Import-Kontrollen ist Voraussetzung für die Freigabe der Ware als ökologische/biologische Sendung im Certificate of Inspection (COI) in Feld Nr. 30 (Entscheidung der zuständigen Behörde). Ein Muster des COI ist im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 zu finden.

An welchem Ort wird die Sendung zur amtlichen Kontrolle vorgeführt?

Hier ist zu unterscheiden zwischen SPS-Waren und anderen Erzeugnissen.

SPS-Waren (sanitär/phytosanitär) sind Erzeugnisse, bei denen die Pflanzengesundheit, die tiergesundheitliche Unbedenklichkeit oder die Lebensmittelsicherheit vor der Freigabe zum zollrechtlich freien Verkehr zu überprüfen ist. Diese werden an der Grenzkontrollstelle am Ort des Einlasses in die EU von den zuständigen Behörden inspiziert. Auch die amtliche Bio-Kontrolle findet im Falle von Sendungen mit ökologischer SPS-Ware an der Grenzkontrollstelle am Ort des Einlasses in die EU statt.

Alle anderen Einfuhren von ökologischen oder von Umstellungserzeugnissen können auch an einem anderen registrierten Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (Point of Release) zur amtlichen Kontrolle vorgeführt werden.

Seite 1 von 5

Welche Erzeugnisse sind SPS-Waren? Worauf ist zu achten?

SPS-Waren sind grenzkontrollpflichtige Erzeugnisse nach den Verordnungen (EU) 2021/632, 2019/1793, 2020/1158, 2021/1533 und dem Durchführungsbeschluss 2011/884 sowie bestimmte phytosanitäre Erzeugnisse nach der Verordnung (EU) 2019/2072. Die aktuellen Verordnungen finden Sie unter [EUR-LEX](#). Sendungen mit diesen Erzeugnissen müssen von einem „Gemeinsamen Gesundheitsdokument (GGED)“ begleitet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass in TRACES NT das GGED korrekt mit dem COI verknüpft ist. Für welche Ware ein GGED erforderlich ist, kann auch unter diesem [Link](#) nachgeschlagen werden.

1 Weitere Informationen erhalten Sie an folgenden Stellen:

Amtliche Kontrolle	Stelle	Kontaktdaten
Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft Institut für Pflanzenschutz Pflanzengesundheit - Quarantäne - Pflanzengesundheitskontrolle	Tel: 08161-8640-5684, 5685, 5694 E-Mail: Pflanzengesundheit@lfl.bayern.de
Lebende Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs	Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Südallee 17 85356 Flughafen München	Tel.: +49 (0)89 97 590 390 Fax: +49 (0)89 97 590 396 E-Mail: BIP-MUC@kblv.bayern.de
Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs	Landratsamt Erding Alois-Schießl-Platz 2 85435 Erding	lebensmittel@lra-ed.de vetamt@lra-ed.de Tel.: + 49 8122 58 1470 und -1482, -1486 Fax: + 49 8122 58 1471
Futtermittel nicht tierischen Ursprungs	Grenzkontrollstelle Flughafen München	E-Mail: bip-muc@kblv.bayern.de Tel.: +49 (89) 975 - 90396

Wer ist über die bevorstehende Einfuhr zu informieren?

Zur Durchführung der amtlichen Bio-Kontrolle ist die zuständige Behörde des Bundeslandes bzw. Mitgliedsstaates zu informieren, in dem der Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr liegt.

Liegt der Ort der Freigabe zum zollrechtlich freien Verkehr oder die Grenzkontrollstelle in Bayern, ist die LfL über die bevorstehende Einfuhr vorab per E-Mail zu informieren. Der Verantwortliche für die Sendung ist in dem Fall angehalten, werktags **und** mindestens **48 Stunden** vor dem Eintreffen der Sendung an dem betreffenden Ort eine E-Mail an die entsprechende Funktionsmailadresse (Oeko-Import@lfl.bayern.de) zu senden. Diese E-Mail soll bitte folgende Angaben in der Betreffzeile enthalten:

1. Stichwort: „Amtliche Kontrolle“
2. Angabe der korrekten COI-Nummer. Dies ermöglicht die rasche Auffindung der Sendung in TRACES-NT.
3. Voraussichtliches Ankunftsdatum und nach Möglichkeit Ankunftszeit.
4. Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (Länderkürzel und Nummer).

Von: Absender.....
Gesendet: Dienstag, 9. Juni 2026 16:25
An: Öko-Import (LfL) <Oeko-Import@lfl.bayern.de>
Betreff: Amtliche Kontrolle, KB: .COI.RS.2026.0000883 - Ankunft 11-12.06.26, Ort der Übergabe: BY-35

Abbildung 1 Beispiel einer Benachrichtigungsmail an die LfL

Bitte beachten Sie, dass eine verspätete Anmeldung oder eine Veränderung des Ortes (siehe Feld 10 des COI) zu erheblichen Verzögerungen führen kann. Die amtlichen Kontrollen der LfL werden ausschließlich werktags zwischen Montag und Freitag tagsüber stattfinden. Je früher die Anmeldung der Sendung bei der LfL erfolgt, desto besser sind diese planbar, Wartezeiten können dadurch minimiert werden.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass die amtlichen Kontrollen nur dann zügig und effizient abgewickelt werden können, wenn sich unsere Telefonzeiten auf ein Minimum beschränken. Wir bitten Sie daher, nur in dringenden Notfällen mit uns telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Darüber hinaus stellen Sie bitte sicher, dass auch Feld 20 im COI ausgefüllt ist. Aus technischen Gründen ist eine Freigabe von COIs nicht möglich, deren Feld 20 nicht ausgefüllt wurde.

Was sind die Elemente der amtlichen Kontrolle?

Die Bio-Import-Kontrolle umfasst:

- die Prüfung der Dokumente bei allen Sendungen,
- ggf. Nämlichkeitskontrollen (Stichproben) und
- ggf. Warenuntersuchung (risikobasiert).

Bei Sendungen, bei denen ausschließlich eine Dokumentenprüfung erfolgt, findet die amtliche Kontrolle nicht am Ort der Überlassung statt, sondern wird ausschließlich anhand der in TRACES NT hochgeladenen Dokumente durchgeführt.

Was wird für die amtliche Kontrolle benötigt?

Zwingend erforderlich für eine zeitnahe Abwicklung der Dokumentenprüfung ist ein korrekt und vollständig ausgefülltes COI in TRACES NT.

Weiterhin muss die ausstellende Kontrollstelle oder Kontrollbehörde im Drittland bei der Erstellung des COI die Geschäfts- und Beförderungspapiere und die ggf. vorhandenen Analysen und sonstigen Testergebnisse vollständig in TRACES NT hochladen.

Für die Dokumentenprüfung müssen in TRACES NT mindestens die folgenden Unterlagen verfügbar sein:

- Frachtpapier / Waybill / Bill of Lading / Konnossement,
- Bei Schüttgütern: Reiseplan,
- Handelsrechnung / Invoice,
- Packliste / Packing List.

Werden die Originalunterlagen für die amtliche Kontrolle in Papierform benötigt?

Findet nur eine Dokumentenkontrolle statt, erfolgt diese ausschließlich digital in TRACES NT. Die dafür erforderlichen Dokumente müssen als Anlage zu der COI vollständig in TRACES NT hochgeladen worden sein.

Nur bei einer Nämlichkeitskontrolle oder Warenuntersuchung werden die Originalunterlagen am Ort der amtlichen Kontrolle überprüft.

Welche Orte stehen in Bayern für die amtliche Kontrolle zur Verfügung?

Mit Eingabe der Zeichenfolge „BY-“ können Sie in TRACES NT unter „Akteure/kontrollierte Standorte“ nach den bayerischen Orten filtern, an denen eine amtliche Kontrolle von nicht grenzkontrollpflichtigen Sendungen möglich ist, und den für Sie geeigneten Ort auswählen.

Für grenzkontrollpflichtige Ware, die direkt von außerhalb der EU per Flugzeug nach München transportiert wird, steht die Grenzkontrollstelle am Flughafen München zur Verfügung. Die entsprechenden Datensätze finden Sie bei Eingabe der Zeichenfolge „DEMUC4“.

Falls der von Ihnen für die Bio-Import-Kontrolle vorgesehene Ort nicht eingetragen ist, wählen Sie einfach den für Sie nächstgünstigen in TRACES NT eingetragenen Ort (Auswahlkriterium z.B. räumliche Nähe). Bitte beachten Sie, dass auch einige wenige private Zollverwahrer in TRACES NT hinterlegt sind. **Diese Orte können nur von bestimmten Unternehmen genutzt werden!** Sollten Sie private Zollverwahrungslager, Zollager oder andere Amtsplätze als Orte der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr für die Durchführung der amtlichen Kontrolle nutzen wollen, lassen Sie diese in TRACES NT durch die LfL registrieren. Voraussetzung dafür ist, dass diese Orte

- a) eine Zulassung beim Zoll haben und
- b) für die Durchführung der amtlichen Kontrolle einschließlich Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung geeignet sind.

Was kostet die amtliche Kontrolle?

Für die Durchführung der amtlichen Kontrollen bei Bio-Importen werden Verwaltungsgebühren erhoben. Die Rechtsgrundlage für die Gebührenbemessung ist Art. 6 Kostengesetz (KG). Die Kosten eines Verwaltungsverfahrens setzen sich aus Gebühren und Auslagen zusammen. Eine Einschätzung des Aufwands für die amtlichen Kontrollen, die wir bisher durchgeführt haben, hat ergeben, dass folgende Kosten zu berechnen sind:

2 Kosten der amtlichen Kontrollen

Dokumentenkontrolle	
Dokumente vollständig, keine Rückfragen	35,- Euro
Dokumente unvollständig, Nachreichung erforderlich	50,- Euro
Hoher Aufwand	Nach Zeitaufwand (mind. 85,- Euro)
Nämlichkeitsprüfung / Warenuntersuchung	
Kontrolle und Anfahrt (pauschal)	107 Euro

Gegebenenfalls müssen diese Kosten angepasst werden, sollte sich herausstellen, dass sich der Aufwand für die amtlichen Kontrollen ändert.

Wer ist zu informieren, wenn der Ort der Freigabe außerhalb Bayerns liegt?

[Hier](#) finden Sie eine Liste **der zuständigen Behörden in den jeweiligen Bundesländern**. Bitte informieren Sie diese, wenn der Ort der Überführung zum zollrechtlich freien Verkehr bzw. die Grenzkontrollstelle in deren Bundesland liegt.

Achtung: Die Durchführung des Bio-Importverfahrens in den einzelnen Bundesländern wird nicht zentral koordiniert! Es gibt deshalb möglicherweise gewisse Unterschiede in der Vorgehensweise der jeweiligen Landesbehörden. Wir empfehlen deshalb die frühzeitige Kontaktaufnahme mit den dortigen Ansprechpartnern.

Eine Liste der zuständigen Behörden in anderen **Mitgliedsstaaten** liegt der LfL leider nicht vor.

Einführen mit besonderem Risiko:

Ausgewählte Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern sind gemäß Artikel 6 (2) der VO (EU) 2021/2306 zusätzlich einer Warenuntersuchung und Analyse zu unterziehen. Die Auswahl der Sendungen, welche einer Warenuntersuchung zu unterziehen sind, erfolgt auf Grundlage der Bewertung des Risikos des Auftretens möglicher Verstöße. Die betroffenen Importeure werden im Falle einer beabsichtigten Probenahme gesondert informiert.

Wo gibt es weitere Informationen?

Weitere Informationen zum Importverfahren finden Sie auch unter <https://www.oekolandbau.de/bio-in-der-praxis/bio-handel/bio-importe-aus-drittlaendern>